

Eure k. k. apostolische Majestät!

Der treuehorsaamste Landtag von Vorarlberg hat, eingedenk der nach §. 9 seiner Landesordnung gemachten eidesstattigen Gelobung, und geleitet von seinem verfassungsmäßigen Verufe: —

bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Allerhöchsten Diploms vom 20. Oktober 1860 und des Allerhöchsten Patentess vom 26. Februar 1861 mitzumirken, — es als seine heiligste Pflicht erachtet, die Rückwirkung der von Euer Majestät mit Allerhöchstem Patente vom 20. September d. Js. angeordneten Sistirung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung auf das Wohl des Landes und Reiches in Erwägung zu ziehen und glaubt daher nur seiner Aufgabe Rechnung zu tragen und einen Akt des größten Vertrauens auf Euer Majestät Gnade und Weisheit zu üben, indem er seine wohlbedachten Erwägungen in tiefster Erfurcht vor den Stufen des erhabenen Thrones noch zur rechten Zeit auszusprechen unternimmt. —

Wollen daher Eure Majestät gnädigst geruhen, folgende zwar freimüthige aber gewiß loyale Vorstellung nur aus diesem Gesichtspunkte zu beurtheilen.

Der treuehorsaamste Landtag vermag jene Sistirung mit dem feierlichst verkündeten zur unabbrüchlichen Befolgung und Haltung durch das kaiserliche Wort gewährleisteten, von fast allen Ländern des Reiches angenommenen und seit einer Reihe von Jahren befolgten obersten Staatsprinzipie: —

daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes und zwar nur in der am 26. Februar 1861 verfassungsmäßig bestimmten Ordnung und Form auszuüben sei, — nicht in Einflang zu bringen, sondern mußte mit tiefsten Bedauern der Ueberzeugung Raum geben, daß sie, — jeder rechtlichen Grundlage der Verfassung entbehrend, — nur auf zweifelhaften und irrigen Anschauungen beruhe und für die Wohlfahrt des Reiches und somit auch des Landes mit größten Gefahren verbunden sei.

Eine den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende und mit den Interessen der Gesamtmönarchie in Harmonie gehende Entwicklung und Erweiterung der Rechte und Freiheiten der einzelnen Länder und einfreies Zusammenwirken aller Völker zur Regelung und Befestigung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Reiches war der Zweck, welcher unsere Verfassung ins Leben rief.

Die Sistirung des wichtigsten Theiles dieser Verfassung beseitigt also das nothwendig erkannte Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Wenn gleich die Absicht Eurer Majestät Regierung: auch jenen Theil des Reiches, welcher sich bisher von dem legislativen Wirken beharrlich ferne hielt; zur Theilnahme am Verfassungswerke zu veranlassen, deren Sistirung bevormortete und in die Redlichkeit dieser Absicht kein Zweifel gesetzt wird, so ist doch der Weg, den sie anbahnte, dem wohlterworfenen, rechtlich und faktisch ausgeübten und durch das kaiserliche Wort gewährleisteten und wiederholt sanktionirten Verfassungsrechte der getreuen Völker des größeren Theiles des Reiches entgegen, was um so tiefer beklagt werden muß, als die Entwicklung unseres Verfassungslebens grundsätzlich der freien Theilnahme aller Völker anheim gestellt und jede wünschenswerthe Aenderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, somit auch die freie Vereinbarung mit Ungarn und Croatien schon verfassungsmäßig normirt und gewährleistet ist.

Auch dürfte die Sifirung einer dem Landtage von Ungarn und Croatien zur Annahme empfohlenen Verfassung stattihrem Zwecke einen Vorschub zu leisten, demselben vielmehr hinderlich entgegengetreten, wenn diese vorsichtigen Völker der östlichen Reichshälfte wahrnehmen müssen, daß es sich um eine Verfassung handle, die obgleich durch das kaiserliche Wort und die That besiegelt, ihnen zu Lieb aus Nützlichkeitsrückfichten — den in ihr selbst enthaltenen Grundsätzen entgegen, in ihrem wichtigsten Theile, wenn auch nur zeitweilig, bei Seite geschoben werden könnte. —

Könnte der treuehorsaamste Landtag von Vorarlberg seine Ansicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit der Sifirung des Grundgesetzes der Reichsvertretung und der darin stillschweigend enthaltenen Außerkrastsetzung des I. und II. Artikel des Allerhöchsten Diploms vom 20. Oktober 1860 aus Rücksichten des Euer Majestät schuldigsten Vertrauens gänzlich geschweigen, so könnte er sich doch der schweren Besorgniß nicht erwehren, mit welcher ihn die Rückwirkung derselben auf das Reich und das Land erfüllt.

So lange die Verfassung eines Landes außer Wirksamkeit gesetzt ist, entbehrt es jeden Rechtsbodens, droht seine Gesetzgebung der Willkür, und die Ausführung der Gesetze der Macht des Stärkeren zu verfallen.

Mit Wehmuth muß daher jeder patriotische Oesterreicher die mit vereinten Kräften angestrebte Einheit und Macht seines Reiches dem Prinzipie der staatsrechtlichen Decentralisation, also der Auflösung bloßgestellt sehen.

Denn mit der durch die Sifirung der Reichsverfassung heraufbeschworenen Lockerung der allen Königreichen und Ländern gemeinsamen heiligen Bande erhebt auch die Hydra der egoistischen Nationalitätsbestrebungen ihr vielköpfiges Haupt, und erleidet das Vertrauen auf den Bestand, die Macht und die Zukunft des Reiches die tiefste Erschütterung.

Treue und Glauben, die nothwendigsten Bedingungen jeden Verkehrs und des Gedeihens jeder Einrichtung müssen in allen Schichten der Bevölkerung wankend werden, wenn die Regierung auch nur dem Scheine Raum gibt, daß sie nicht, selbst in den verzweifeltsten Verhältnissen daran festhalte.

Das Vertrauen auf die Gesetze und daher die Achtung vor denselben müssen nothleiden — das Rechtsbewußtsein sich verwirren, wenn sie wechselnden Systemen und Rechtsanschauungen unterliegen.

Wird einerseits durch den zeitweiligen Ausschluß der Mitwirkung der Reichsvertretung von der Regelung der Geldbedürfnisse des Gesamtstaates dem ohnehin tief darniederliegenden Staats-Credite die eigentliche Bürgschaft des Aufschwunges entzogen, so werden andererseits über die wichtigsten Fragen des materiellen Lebens der österreichischen Völker durch den Vorbehalt der selbständigen Regelung derselben ohne Zustimmung ihrer Vertreter Anordnungen von bleibender, tief einschneidender Tragweite geschaffen werden.

Diesen für das ganze Reich schweren Folgen, muß das Land Vorarlberg mit um so größerer Besorgniß entgegen sehen, als dieses Land mit dem Bezuge seiner nothwendigsten Lebensbedürfnisse auf das reiche, geordnete und blühende Ausland angewiesen, ja von demselben abhängig, — eine neue Störung der österreichischen Werthzeichen weniger als andere Länder des Gesamtstaates auszuhalten vermöchte. Aber auch die angedeutete durchgreifende Aenderung des volkswirtschaftlichen Systems der Monarchie müßte diesem Lande, dessen arbeitsame Industrie fast allein die Kette der Handelsverbindungen mit dem Gesamtreiche bildet, durch das einseitige Hinwegsetzen über die natürlichen Bedürfnisse und Grundlagen dieser Industrie in seinem wirtschaftlichen Leben die tiefsten und bleibendsten Wunden schlagen.

Der treuehorsaamste Landtag hält eine gültige Abänderung der Staatsgrundgesetze und eine bezügliche Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone nur durch Mitwirkung des Reichsrathes für möglich, — er bedauert auf das Lebhafteste, daß durch die Sifirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung der einzige Körper beseitigt erscheint, durch welchen eine Aenderung, mit Vermeidung der auseinandergesetzten schweren Folgen der Otkroyrung, in rechtlicher Weise vorgenom-

men werden kann; — und zwar um so mehr als Curer Majestät Regierung die Lebensfähigkeit der Reichsverfassung durch die Vorlage derselben an die Landtage der östlichen Reichstheile selbst anerkannt hat.

Eure Majestät! das kleine Land Vorarlberg hat schon seit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag der Einheit und Macht des Reichs und der eigenen Freiheit Gut und Blut zum Opfer gebracht; — nur in der Machtstellung Oesterreichs und seiner freiheitlichen Gestaltung auf dem einmal gegebenen Rechtsboden den Hort seiner gedeihlichen Entwicklung erkennend — naht sich auch in diesem folgenschweren Augenblicke die treuehorsaamste Vertretung dieses Landes dem erhabenen Throne mit der ehrfurchtsvollen Bitte:

Eure k. k. apostolische Majestät wollen allergnädigst geruhen, die Aufhebung der angeordneten Sistrung des Gesetzes über die Reichsvertretung auszusprechen und den Reichsrath baldigst in seine verfassungsmäßige Wirksamkeit treten zu lassen.'

Der Himmel sende seinen Segen über das Reich!

Gott erhalte, schütze und segne Eure Majestät!

Der treuehorsaamste Landtag des Landes Vorarlberg.